



Gemeinde Wolfsgraben

3012, Hauptstraße 3c

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7212 – 99

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

www.wolfsgraben.gv.at



GZ: D190261/2021

Datum: 13.12.2021

Bearbeiter: Peter Berger

Betreff: Abänderungsverordnung zur Verordnung vom 18. Mai 2020 über eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsgraben ändert die am 18. Mai 2020 beschlossene Verordnung über eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 indem sie nunmehr wie folgt lautet:

VERORDNUNG

§1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) in der geltenden Fassung wird für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und 3 NÖ ROG 2014 bedroht sind, eine unbefristete Bausperre für die in der Planbeilage rosa markierten Flächen erlassen. Folgende Flächen im Bauland sind Grundlage dieser Festlegung:

1. Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, gemäß Abflussuntersuchungen II Niederösterreich, Los B.5, Wien / Wolfsgraben / Kleine Tulln, des Amtes der NÖ Landesregierung (Erstelljahr 2006/2007);
2. Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzone, Blaue Vorbehaltsbereiche, Braune Hinweisbereiche gemäß Gefahrenzonenplan Revision 1, 2020 des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Plandarstellungen (Bausperre – Gebiet A1 bis A4) stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar und sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.

§ 2 Zweck der Bausperre

Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass es durch bauliche Maßnahmen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Gefahrensituation sowie zu keiner maßgeblichen Benachteiligung Dritter kommt. Eigen- und Fremdschutz stehen dabei im Vordergrund.

§ 3 Dringlichkeit der Bausperre

Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem Gefahrenpotenzial, das von diesen Gefahren gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und 3 NÖ ROG 2014 ausgeht.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung erfolgt, welche dem Zweck der Bausperre zuwiderläuft, ist es unbedingt erforderlich, dass die Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Änderung der Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Claudia Bock



An der Amtstafel

angeschlagen am: 14.12.2021

abgenommen am: 30.12.2021